

Siebzehnte Einzelsatzung zur Ergänzung der Satzung der Stadt Witten über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für das Land Nordrhein-Westfalen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbau-Beitragssatzung) vom 22.09.1998

Der Rat der Stadt Witten hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.11.1997 (GV. NW. S. 422), und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NW. S. 712) in der zur Zeit gültigen Fassung, in Verbindung mit §§ 1 ff. der Straßenbau-Beitragssatzung vom 14.07.1981, in seiner Sitzung am 07.09.1998 folgende Einzelsatzung beschlossen:

§ 1

Der Aufwand für

1. Hamburgstraße
Erneuerung der Straßenentwässerung von Freiligrathstraße bis ca. 5 m vor der nördlichen Grundstücksgrenze von Haus Nr. 23.
2. Steinhügel
Verbesserung des Gehweges auf der nordwestlichen Straßenseite von der Einmündung der Straße Am Ehrenmal bis zum Verbindungsweg zwischen Steinhügel und Kleff.
3. Billerbeckstraße
Verbesserung der Straßenentwässerung von Blumenstraße bis zur westlichen Grundstücksgrenze von Haus Nr. 100.
4. Blumenstraße
Verbesserung der Straßenentwässerung von Billerbeckstraße bis zur südlichen Grundstücksgrenze von Haus Nrn. 15/16.
5. Hüttenstraße
Verbesserung der Straßenentwässerung von Billerbeckstraße bis zur nördlichen Grundstücksgrenze von Haus Nr. 45.
6. Heinbergweg
Verbesserung der Straßenentwässerung von Billerbeckstraße bis zur nördlichen Grundstücksgrenze von Haus Nr. 2.

* veröffentlicht in den Wittener Tageszeitungen am 22.09.1998

7. Auf dem Hee
Verbesserung der Straßenentwässerung von der Einmündung der Straße Heidnoken bis zur nördlichen Grundstücksgrenze von Haus Nr. 19.
8. Hardensteiner Weg
Verbesserung der Straßenentwässerung von ca. 43 m vor der Einmündung in die Vormholzer Straße bis zur Einmündung der Straße Zu den Tannen (bei Haus Nr. 36).
9. Karl-Legien-Straße
Verbesserung der Straßenentwässerung in der zwischen Haus Nrn. 29 und 32a abzweigenden Stichstraße von ca. 28m nordöstlich des Hauptzuges der Karl-Legien-Straße bis einschließlich Wendeplatz.
10. Karl-Legien-Straße
Verbesserung der Straßenentwässerung von der Einmündung in die Straße Zu den Tannen (zwischen Haus Nrn. 30 und 32) bis ca. 20 m westlich der Grundstücksgrenze von Haus Nrn. 43/43a einschließlich der zu Haus Nrn. 47 und 51 abzweigenden Stichstraße.

ist für jede straßenbauliche Maßnahme gesondert zu ermitteln und auf die von den jeweiligen Abschnitten erschlossenen Grundstücke zu verteilen (Abschnittsbildung gemäß § 8 Abs. 5 KAG NW).

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.